

# Vierte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg

Vom 31. Mai 2011

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) sowie § 25 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg vom 01. Februar 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 04. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Daneben regelt sie die Ausgestaltung der örtlichen Auswahlverfahren in Ergänzung zu den Vorschriften des BayHZG und der HZV.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Ferner wird gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG eine Vorabquote von 1 v.H. für Bewerber festgelegt, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören und aufgrund dieser Zugehörigkeit an den Studienort Regensburg gebunden sind.“

2. Vor § 3 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Zentrales Vergabeverfahren“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Studiengang“ durch die Worte „in den Studiengängen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Medizin“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und Studienbewerberinnen“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „gebildeten“ durch das Wort „gebildete“ ersetzt.

4. In § 4 Satz 1 wird das Wort „diese“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

5. Vor § 7 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Örtliches Auswahlverfahren“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Anwendbare Vorschriften

Im örtlichen Auswahlverfahren werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 vergeben.“

7. § 7a wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)<sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Regensburg zustellen; das dazu erforderliche Antragsformular findet sich auf den Internetseiten der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Der Antrag muss bei der Universität Regensburg bis spätestens 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist) in elektronischer Form eingegangen sein. <sup>3</sup>Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich diese Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). <sup>4</sup>Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 1 wird nur der zuletzt bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. <sup>5</sup>Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Regensburg vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass ihm eine Antragstellung über das Internet nicht zumutbar ist.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>In den folgenden Fällen muss zusätzlich zum elektronischen Antrag gemäß Abs. 1 Satz 1 der ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Universität Regensburg innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 bestimmten Fristen eingegangen sein:

1. Antrag auf Zulassung für ein höheres Fachsemester,
2. Antrag auf Zulassung, der auf eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung gestützt wird,
3. Antrag auf Zulassung, mit dem eine Berücksichtigung des Bewerbers gemäß Art. 2 und 5 Abs. 2 HZG (Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs) geltend gemacht wird,
4. Antrag auf Zulassung, mit dem eine Berücksichtigung des Bewerbers gemäß den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHZG (außergewöhnliche Härte), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG (Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHZG (Bewerber für eine Zweitstudium), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG (beruflich qualifizierte Bewerber) sowie Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 (Spitzensportler) geltend gemacht wird,
5. Antrag auf Zulassung, mit dem der Bewerber geltend macht, dass er aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert war, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben bzw. eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen.

<sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) In Abs. 3 werden nach dem Wort Staatenlose die Worte „ ,soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,“ eingefügt.

9. In § 10 werden die Worte „Bewerberinnen und“ gestrichen.

10. In § 11 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängern sich diese Fristen nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Mai 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 31. Mai 2011.

Regensburg, den 31. Mai 2011  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte